

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Berufskraftfahrer/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahrzeuge (§ 3 Nr. 5)

- ☐ a) Funktionsweise der Fahrzeuge, insbesondere Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Aufbau, mechanische, elektrische, pneumatische und hydraulische Systeme, erklären
- ☐ b) Betriebsanleitungen anwenden
- ☐ c) Verkehrssicherheit beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle bei Aufbau und Rädern, Motor und Kraftübertragungselementen, Beschilderung, Zubehör, Sicherungs- und Sicherheitsmitteln
- ☐ d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen
- ☐ e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen
- ☐ f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähigkeit von elektrischen Anlagen, Kontrolleinrichtungen und Bremsanlagen prüfen
- ☐ g) Übernahme- und Abfahrtskontrolle durchführen
- ☐ h) Arbeitsplatz ergonomisch einrichten
- ☐ i) Fehler und Mängel feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen

2 BBP 2: Vorbereiten und Durchführen der Beförderung (§ 3 Nr. 6)

- ☐ a) Fahrzeuge und Hilfsmittel dem Verwendungszweck zuordnen
- ☐ b) An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen
- ☐ c) transportspezifische Skizzen anfertigen
- ☐ d) Transportgut oder Gepäck annehmen, nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen; bei Beanstandungen Maßnahmen einleiten
- ☐ e) Fahrgastsicherheit feststellen oder Fahrzeugbeladung und Ladesicherung unter Berücksichtigung der Gewichtsverteilung und Höchstladung planen und durchführen
- ☐ f) ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- ☐ g) Fahrzeug- und Beförderungspapiere auf Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen

¹ Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 642), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3564) geändert worden ist.

- ☐ h) Beförderung sicher und wirtschaftlich durchführen und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen ergreifen

3 BBP 3: Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen (§ 3 Nr. 7)

- ☐ a) Einfluss physikalischer und fahrtechnischer Parameter auf die Verkehrssicherheit beurteilen
- ☐ b) Fahrverhalten entsprechend den Gefahrenquellen im Straßenverkehr ausrichten
- ☐ c) Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen ergreifen
- ☐ d) Faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, beachten
- ☐ e) Fahrzeugkombination und Sattelkraftfahrzeug der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m oder Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 m auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich führen

4 BBP 4: Kundenorientiertes Verhalten (§ 3 Nr. 9)

- ☐ a) Gespräche situationsbezogen führen
- ☐ b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
- ☐ c) Kommunikationsformen situationsbezogen anwenden
- ☐ d) Möglichkeiten der Konfliktregelung anwenden
- ☐ e) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen, dabei Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen

5 BBP 5: Verhalten nach Unfällen und Zwischenfällen (§ 3 Nr. 10)

- ☐ a) Unfallstellen, Gefahrenstellen und Fahrzeuge absichern
- ☐ b) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten
- ☐ c) freiwerdende Stoffe hinsichtlich der Umweltgefährdung und Sicherheit beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen
- ☐ d) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen
- ☐ e) Spuren sichern, Unfallskizze und Unfallbericht anfertigen

6 BBP 6: Betriebliche Planung und Logistik (§ 3 Nr. 11)

- ☐ a) Funktion des Betriebes in der logistischen Kette beachten
- ☐ b) Arbeitsaufträge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben in Arbeitsschritte umsetzen
- ☐ c) Straßenkarten, Straßenpläne sowie digitale Systeme anwenden
- ☐ d) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden
- ☐ e) Informationen für die Fahrtenplanung beschaffen und auswerten



- ☐ f) Termine planen und abstimmen
- ☐ g) Einsatz von Personal und Sachmitteln planen
- ☐ h) Fahrten unter wirtschaftlichen Aspekten planen und organisieren

7 BBP 7: Beförderungsbezogene Kostenrechnung und Vertragsabwicklung (§ 3 Nr. 12)

- ☐ a) Einflussfaktoren von Betriebskosten der Fahrzeuge berücksichtigen
- ☐ b) formalisierte Beförderungsverträge abschließen
- ☐ c) Abrechnungen durchführen
- ☐ d) Erbrachte Leistungen dokumentieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Rechtsvorschriften im Straßenverkehr (§ 3 Nr. 8)
- Integrative BBP 4: Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Nr. 13)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in